

## GUATEMALA

### **Ministerbeschluss Nr. 341-2019 über die folgenden Bestimmungen für die Einfuhr, Ausfuhr, Verbringung und Beförderung von Pflanzen, Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen Ursprungs**

(Acuerdo Ministerial No. 341-2019 Emitir las siguientes disposiciones aplicables a la importación, exportación, movilización o traslados de plantas, productos o subproductos de origen vegetal)

Quelle: [https://asisehace.gt/media/ACUERDO\\_MINISTERIAL\\_MAGA\\_341-2019\\_disposiciones\\_para\\_impo\\_expo\\_mov\\_trasla\\_origen\\_vegetal.pdf](https://asisehace.gt/media/ACUERDO_MINISTERIAL_MAGA_341-2019_disposiciones_para_impo_expo_mov_trasla_origen_vegetal.pdf), aufgerufen am 21.03.2023

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.03.2023)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Ministerbeschluss Nr. 48-2021 vom 15.03.2021

### **Ministerbeschluss Nr. 341-2019**

Guatemala, 26. November 2019

...

**hat folgendes beschlossen:**

**die folgenden Bestimmungen für die Einfuhr, Ausfuhr, Verbringung oder Beförderung von Pflanzen, Erzeugnissen oder Nebenerzeugnissen pflanzlichen Ursprungs zu erlassen**

#### **Kapitel I**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Artikel 1. Gegenstand**

Ziel dieses Beschlusses ist es, die Bestimmungen für die Einfuhr, Ausfuhr, Verbringung oder Beförderung von Pflanzen und Erzeugnissen oder Nebenerzeugnissen pflanzlichen Ursprungs festzulegen.

##### **Artikel 2. Anwendungsgebiet**

Dieser Beschluss gilt für jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten, nationalen oder internationalen Rechts, die an der Einfuhr, Ausfuhr, Verbringung oder Beförderung von Pflanzen, Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen Ursprungs beteiligt ist.

##### **Artikel 3. Zuständigkeit**

...

##### **Artikel 4. Definitionen**

Im Sinne dieses Beschlusses gelten folgende Definitionen:

- a) **Zulassung:** Verfahren, mit dem ein Land gesundheitliche und pflanzengesundheitliche Maßnahmen für die Einfuhr einer Sendung festlegt.
- b) **Geregelter Gegenstand:** Alle Lager, Beförderungsmittel, Behälter oder anderen Objekte oder Materialien, die Schädlinge beherbergen oder verbreiten können, insbesondere beim internationalen Transport.
- c) **Sendung:** Eine Menge von Pflanzen und/oder anderen geregelten Gegenständen, die von einem Land in ein anderes verbracht werden und von einem einzigen Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind (Eine Sendung kann aus einer oder mehreren Partien bestehen.).
- d) **Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr:** Ein amtliches Dokument in Papierform oder sein amtliches elektronisches Äquivalent, entsprechend den Musterzeugnissen des Internationalen Pflanzenschutz-Übereinkommens (IPPC), das bescheinigt, dass eine Sendung die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen erfüllt.
- e) **CITES:** Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora).
- f) **MAGA:** Ministerium für Ackerbau, Viehzucht und Ernährung.
- g) **Verbringung oder Beförderung:** Durchfuhrsendungen, für die die Bediensteten des Viceministerio de Sanidad Agropecuaria y Regulaciones, die Einfuhr, die Fahrtroute, die maximale Aufenthaltsdauer genehmigt haben und die das Staatsgebiet verlassen müssen, um das Bestimmungsland zu erreichen.
- h) **NPPO:** Nationale Pflanzenschutzorganisation.
- i) **Pflanzengesundheitliche Einfuhrgenehmigung:** Amtliches Dokument, mit dem die Einfuhr eines Erzeugnisses unter Einhaltung bestimmter pflanzengesundheitlicher Einfuhranforderungen genehmigt wird.
- j) **Schädling:** Alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen.
- k) **Pflanzen:** Lebende Pflanzen und Teile lebender Pflanzen, einschließlich Saatgut.
- l) **Pflanzenerzeugnis:** Nichtverarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs (einschließlich Getreide und Hülsenfrüchte) sowie diejenigen verarbeiteten Erzeugnisse, die ihrer Natur nach oder wegen der Art ihrer Verarbeitung die Gefahr der Ausbreitung von Schädlingen bergen können.
- m) **Rücksendung:** Ursprünglich ausgeführte Sendung, deren Wiedereinfuhr in das Staatsgebiet beantragt wird, ohne dass sie in das Bestimmungsland eingeführt wird.
- n) **Saatgut:** Samen zur Aussaat, nicht für den Verbrauch oder die Verarbeitung.
- o) **VISAR:** Viceministerio de Sanidad Agropecuaria y Regulaciones<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Anmerkung des Übersetzers: Vizeministerium für den Schutz der Landwirtschaft und Vorschriften

## **Kapitel II Einfuhr von Sendungen**

### **Artikel 5. Festlegung der pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen**

Bei der erstmaligen Einfuhr einer Sendung (Pflanzen, Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse pflanzlichen Ursprungs), die zuvor weder aus diesem Ursprungsland noch aus einem anderen Herkunftsland eingeführt worden ist, legt die interessierte Partei dem MAGA die von der Stelle für Risikoanalyse geforderten Angaben für deren Bewertung und die Durchführung der entsprechenden Schädlingsrisikoanalyse (PRA) vor.

### **Artikel 6. Beantragung der pflanzengesundheitlichen Einfuhrgenehmigung**

Für Sendungen, die bereits durch das MAGA zugelassen sind, muss die interessierte Partei zur Genehmigung der Einfuhr einer Sendung (Pflanzen, Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse pflanzlichen Ursprungs) vor dem Eintreffen der Sendung im Staatsgebiet beim MAGA einen entsprechenden Einfuhrantrag stellen.

Der Antrag auf pflanzengesundheitliche Einfuhrgenehmigung ist vom Besitzer oder einem gesetzlichen Vertreter der antragstellenden Einheit zu unterzeichnen, physisch oder elektronisch, und in derselben Form, in der Antrag eingereicht wurde, sind Kopien folgender Dokumente beizufügen:

- a) eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr, das von der NPPO des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestellt wurde, mit der vom MAGA geforderten zusätzlichen Erklärung, die gegebenenfalls durch die Ergebnisse eines Labortests oder der Labordiagnostik belegt werden kann;
- b) eine Kopie der Quarantänebehandlungsbescheinigung, die von einer von der NPPO des Ursprungs- oder Herkunftslandes zugelassenen Einrichtung ausgestellt wurde, sofern vom MAGA gefordert;
- c) eine Kopie der Handelsrechnung für die Sendung;
- d) gegebenenfalls eine Kopie der CITES-Bescheinigung, die von der zuständigen Stelle ausgestellt wurde.
- e) Im Fall von Pflanzen zum Anpflanzen oder Saatgut muss eine gültige Lizenz der Antragstellers für das Inverkehrbringen und die Einfuhr von Saatgut und Pflanzenteilen zum Anpflanzen vorliegen und es sind die Genehmigungsanforderungen der Dirección de Fitozoogenetica y Recursos Nativos<sup>2</sup> des VISAR einzuhalten.

### **Artikel 7. Dokumentenprüfung**

Die Bediensteten des MAGA an den Quarantänekontrollstellen prüfen folgende Dokumente, die einer Sendung beigelegt sind:

- a) das Original der pflanzengesundheitlichen Einfuhrgenehmigung des MAGA;
- b) das Original des internationalen Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr, das von der NPPO des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestellt wurde;
- c) das Original der Quarantänebehandlungsbescheinigung, sofern erforderlich;

---

<sup>2</sup> Anmerkung des Übersetzers: Direktion für Phytozoogenetik und Natürliche Ressourcen

- d) eine Kopie der Zollerklärung oder des Formulario Unico Centroamericano;
- e) eine Kopie der Handelsrechnung, die der Sendung beigelegt ist;
- f) eine Kopie des Ladungsmanifests, das der Sendung beigelegt ist;
- g) gegebenenfalls das Original oder eine Kopie der CITES-Bescheinigung, die von der zuständigen Stelle ausgestellt wurde;
- h) für Vermehrungsmaterial und Saatgut das Original der Genehmigung für die Entnahme von Saatgut und Pflanzenteilen zum Anpflanzen (Permiso de Desalmacenaje de Semillas y Partes de Plantas para la siembra).

#### **Artikel 8. Genehmigung der Einfuhr**

Die Bediensteten des MAGA an den Quarantänekontrollstellen sind befugt, die Einfuhr einer Sendung in das Staatsgebiet zu genehmigen und die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen anzuordnen, die gegebenenfalls aufgrund der Dokumentenprüfung, des pflanzengesundheitlichen Zustands der Sendung, der Ergebnisse der Labortests und der Labordiagnostik gerechtfertigt sind.

#### **Artikel 9. Einfuhr verarbeiteter Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die kein pflanzengesundheitliches Risiko darstellen**

Für die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für verarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs gelten folgende Anforderungen:

- a) Antrag an die Abteilung Pflanzenschutz der Direktion Pflanzengesundheit des VISAR;
- b) Einhaltung des vom MAGA festgelegten Formats;
- c) Beifügung von 2 Kopien der Handelsrechnung;
- d) gegebenenfalls technische Bescheinigung über die Verarbeitung des Pflanzenerzeugnisses.

Das MAGA prüft die Angaben zum eingereichten Antrag und erteilt dann eine Genehmigung oder eine Ablehnung. Der Servicio de Protección Agropecuaria<sup>3</sup> (SEPA) überprüft, ob die Dokumente mit dem entsprechenden MAGA-Stempel versehen sind, und führt eine Stichprobenkontrolle durch. Wird diese Anforderung nicht erfüllt, wird der Antrag abgelehnt.

#### **Artikel 10. Beanstandung geregelter Schädlinge**

Wird bei der Inspektion einer Sendung pflanzlichen Ursprungs an der Quarantänekontrollstelle bei der Einfuhr in das Staatsgebiet (auf dem Seeweg, Luftweg, Landweg und Wasserweg) ein geregelter Schädling festgestellt, benachrichtigt das MAGA die NPPO des Ausfuhrlandes über die Beanstandung, damit diese davon Kenntnis erhält und die entsprechenden Maßnahmen ergreifen kann.

#### **Artikel 11. Verbot der Genehmigung der Einfuhr**

Die Genehmigung der Einfuhr von Sendungen, an denen geregelte Schädlinge vorkommen, wird durch die Anwendung der entsprechenden technischen Mittel untersagt.

Zu diesem Zweck benachrichtigen die Bediensteten des MAGA an den Quarantänekontrollstellen (Flughafen, Landstellen, Häfen) den Empfänger der Sendung über dieses Verbot, sodass die

<sup>3</sup> Anmerkung des Übersetzers: Dienst für den Schutz der Landwirtschaft

betroffene Partei die erforderlichen Maßnahmen für deren Rücksendung in das Ursprungs- oder Herkunftsland ergreifen kann.

#### **Artikel 12. Änderung der pflanzengesundheitlichen Bedingungen im Ursprungs- oder Herkunftsland eines Erzeugnisses**

Ändert sich der pflanzengesundheitliche Status in einem Ursprungs- oder Herkunftsland, kann das MAGA die Einfuhr von Sendungen bis zum Abschluss einer entsprechenden Risikobewertung aussetzen oder verbieten.

#### **Artikel 13. Gültigkeit und Erteilung der pflanzengesundheitlichen Genehmigung**

Die pflanzengesundheitliche Einfuhrgenehmigung gilt nur für eine einzige Sendung oder einen einzigen geregelten Gegenstand und die Gültigkeitsdauer beträgt 30 Kalendertage. Sie kann um 30 Tage verlängert werden, wenn die interessierte Partei dies gegenüber dem MAGA begründet.

### **Kapitel III Genehmigung und Rücksendung von Sendungen**

...

### **Kapitel IV Ausfuhr von Sendungen**

...

### **Kapitel V Elektronische Prüfung**

#### **Artikel 18. Elektronische Prüfung**

Für die Prüfung von Internationalen Pflanzengesundheitszeugnissen für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Sendungen, von pflanzengesundheitlichen Einfuhrgenehmigungen und von deren Erteilung für Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die elektronisch beantragt wurden, werden Serienkodierungen wie Quick Response Codes (QR) oder Strichcodes eingeführt, die einfach und schnell auf digitalem Weg die Prüfung der Richtigkeit derselben sowie eine elektronische Signatur ermöglichen.

### **Kapitel VI Verbringung und Beförderung von Durchfuhrsendungen**

#### **Artikel 19. Durchfuhrsendungen**

Das MAGA kann die Verbringung oder Beförderung von Durchfuhrsendungen innerhalb des Staatsgebietes genehmigen, sofern kein pflanzengesundheitliches Risiko für das nationale landwirtschaftliche Erbe besteht. Zu diesem Zweck legt die interessierte Partei den Bediensteten des MAGA an den Quarantänekontrollstellen folgende Dokumente vor:

- a) einen Antrag auf Genehmigung der Verbringung oder Beförderung der Durchfuhrsendung mit den geforderten Angaben;
- b) eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr oder gegebenenfalls Wiederausfuhr;
- c) gegebenenfalls eine Kopie der Quarantänebehandlungsbescheinigung;

d) eine Kopie der Versandanweisung oder des Leitfadens für das internationale Versandverfahren.

#### **Artikel 20. Dauer und Fahrtroute**

Die maximale Aufenthaltsdauer einer Durchfuhrsendung im Staatsgebiet, die Fahrtroute und die Quarantänekontrollstelle beim Verlassen werden vom MAGA an den Quarantänekontrollstellen dokumentiert und festgelegt.

#### **Artikel 21. Verlängerung der Aufenthaltsdauer**

In begründeten Fällen genehmigt das MAGA die Verlängerung der Aufenthaltsdauer, die vorübergehende Entladung, die Umladung oder die Änderung der Fahrtroute von Durchfuhrsendungen innerhalb des Staatsgebiets für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen; diese Verlängerung ist fünf (5) Tage vor Ablauf der Frist zu beantragen.

#### **Artikel 22. Verbot der Verbringung oder Beförderung von Durchfuhrsendungen**

Die Verbringung oder Beförderung von Durchfuhrsendungen ist verboten, wenn festgestellt oder vermutet wird, dass die Sendung in einem Gebiet oder Land entladen oder umgeladen wurde, in dem wirtschaftlich oder für die Quarantäne bedeutende Schädlinge vorkommen.

### **Kapitel VII**

#### **Festlegung der Quarantänekontrollstellen**

...

### **Kapitel VIII**

#### **Inspektion von Sendungen**

#### **Artikel 24. Inspektion von Sendungen**

Die Bediensteten des MAGA an den Quarantänekontrollstellen führen die Dokumentenprüfung durch, um die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen und die Übereinstimmung zwischen den vorgelegten Dokumenten für die verwaltungstechnische Bearbeitung der pflanzengesundheitlichen Einfuhrgenehmigung festzustellen; zudem ist die Vorlage des Ladungsmanifests bzw. des Konnossements zu fordern. Anschließend sind das Beförderungsmittel, die Verpackung, Behälter, Umverpackung und der Inhalt der Sendungen, die zur Einfuhr bestimmt sind, zu kontrollieren, um den pflanzengesundheitlichen Zustand festzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt die interessierte Partei gemäß den vom MAGA festgelegten Gebühren.

### **Kapitel IX**

#### **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 25. Gültigkeitsdauer**

Im Rahmen des pflanzengesundheitlichen Einfuhrgenehmigungsverfahrens wird die Gültigkeit des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr, das einer Sendung beigefügt ist, bis zu dreißig Tage nach dessen Ausstellung anerkannt.

#### **Artikel 26. Sanktionen**

Das MAGA verhängt die im Gesetz über die Pflanzen- und Tiergesundheit festgelegten Sanktionen, die für alle gelten, die gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses verstoßen.

**Artikel 27.**

Der Ministerbeschluss Nr. 617-2004 vom 24. Februar 2004 und der Ministerbeschluss Nr. 1185-2004 vom 23. April 2004 werden aufgehoben.

**Artikel 28. Inkrafttreten**

Dieser Ministerbeschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt Diario de Centro América in Kraft.

**BEKANTGEMACHT**  
**VM JOSÉ FELIPE ORELLANA MEJÍA...**